



Auf die Sitzungsvorlage Nr. 006/2016 vom 12.01.2016 sowie die Sitzungen des BPS am 26.01. und des Rates am 23.02.2015 wird Bezug genommen.

Für das Planvorhaben ist in der Zeit vom 07.03. bis 08.04.2016 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Verwaltung durchgeführt worden. Parallel dazu hat die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme bis zum 08.04.2016 gebeten.

Von privater Seite wurden 3 Stellungnahmen abgegeben.

Vom Ingenieurbüro Tovar & Partner sind sämtliche Stellungnahmen in der städtebaulich-planerischen Stellungnahme erfasst, sowie zu den darin enthaltenen Hinweisen, Anregungen und/oder Bedenken Abwägungsvorschläge erarbeitet worden. Herr Dipl.-Ing. Lehmann von Ing. Büro Tovar & Partner wird diese in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses am 19.04.2016 detailliert erörtern. Von der Verwaltung wird empfohlen, den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Um das Verfahren zum Abschluss bringen zu können, sind folgende Beschlüsse zu fassen:

**Beschlussvorschlag:**

**a) Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**

Der Rat schließt sich den vom Ingenieurbüro Tovar & Partner erarbeiteten Abwägungsvorschlägen vom 11.04.2016 an und beschließt, den Anregungen und Hinweisen aus den in den Abwägungsvorschlägen dargelegten Gründen zu folgen bzw. diese mit der sich aus den Abwägungsvorschlägen ergebenden Begründung zurückzuweisen.

**b) Beschluss über die Begründung**

Die gem. § 9 Abs. 8 BauGB der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Howesträßchen“ beigefügte Begründung, die der Sitzungsvorlage Nr. 054/2016 als Anlage beiliegt, wird vom Rat der Stadt Tecklenburg beschlossen.

**c) Satzungsbeschluss**

Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Howesträßchen“ im beschleunigten Verfahren aufgrund der §§ 2, 10 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S.1722), der §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NW S. 496), § 86 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NW S. 294) und der Bestimmungen der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der PlanzV in der Neufassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 07.2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung.

der PlanzV in der Neufassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 07.2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung.

**Anlagen:**

1. Planzeichnung und Begründung mit textlichen Festsetzungen
2. Städtebaulich-Planerische Stellungnahme / Abwägung vom 11.04.2016